



Drucksache Nr. 2006/AAS/002-01

- nicht öffentlich -

Beschlussvorlage

Beratungsgegenstand

**Antrag der Samtgemeinde Marklohe auf Gewährung einer
Zuweisung nach §117 NSchG für die Sanierung der
Grundschule Wietzen**

Beschlussvorschlag

Der Samtgemeinde Marklohe wird für die Sanierung der Grundschule Wietzen eine Zuweisung nach § 117 NSchG in Höhe eines Drittels der notwendigen Kosten, höchstens jedoch 59.129 € gewährt. Die Zuweisung wird frühestens im Jahre 2008 gezahlt.

Beratungsfolge

Gremium:

- Ausschuss für die allgemein bildenden Schulen
- Kreisausschuss
- Kreistag

Datum:

06.07.2006

Sachverhalt

Die Samtgemeinde Marklohe hat mit Schreiben vom 16.03.2006 für die Sanierung der Grundschule Wietzen eine Kreiszuwendung nach § 117 NSchG beantragt.

Nach § 117 NSchG gewähren die Landkreise den kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden im Primarbereich Zuwendungen in Höhe von mindestens einem Drittel der notwendigen Schulbaukosten. Dies gilt auch für Umbau- und Sanierungsmaßnahmen.

Die Samtgemeinde Marklohe hat als sofortige Sicherungsmaßnahme am Dach der Grundschule im Jahre 2005 Sanierungsaufwendungen in Höhe von 64.247,33 € geltend gemacht und dafür eine Zuwendung beantragt. Der diesbezügliche Antrag wurde vom Ausschuss für die allgemein bildenden Schulen mit Beschluss vom 19.09.2005 wegen fehlender Voraussetzungen abgelehnt (2005 AAS/019-02). Der Kreisausschuss hatte ebenso entschieden (2005 AAS/019-04).

Die Samtgemeinde Marklohe hatte daraufhin mit Schreiben vom 07.10.2005 den Antrag zurückgezogen und auf einen neuen Antrag verwiesen. Dieser wurde am 16.03.2006 gestellt. Er umfasst alle notwendigen Sanierungsmaßnahmen:

1. Sanierung Dachtragwerk Osttrakt einschließlich Erneuerung der Dacheindeckung, Dachrinnen und Fallrohre
2. Renovierungsanstrich der Holzfenster im Osttrakt
3. Erneuerung Dacheindeckung einschließlich Dachrinne, Fallrohre und Austausch der Fenster- und Türelemente in der Mehrzweckhalle und dem Sanitätstrakt.

Die Kosten der Maßnahmen betragen einschließlich der oben genannten 64.247,33 € insgesamt 177.387,39 €.

Zuwendungen können auch für größere Instandsetzungen gewährt werden, wenn die Kosten der Maßnahme in einem bestimmten Verhältnis zu den Neubaukosten der Schulanlage stehen (VO des MK vom 18.06.1975) Diese Voraussetzungen sind gegeben.